

MÄNNERGESANGVEREIN 1884 SCHWABSBURG

Satzung

vom 1. April 1997 in der Fassung vom 10. März 2023

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen :

„Männergesangverein 1884 Schwabsburg“

Er hat seinen Sitz im **Ortsteil Schwabsburg** der Stadt Nierstein

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, durch Pflege von Gesang und Liedgut das kulturelle und gesellschaftliche Leben zu fördern.

§ 3

Mittelverwendung des Vereins

Abs. 1

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Abs. 3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Abs. 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder des Vereins

Abs. 1

Aktive sind männliche Sänger, die am Gesang teilnehmen und den Willen zur aktiven Tätigkeit mitbringen.

Abs. 2

Inaktive sind Mitglieder, die am Gesang nicht teilnehmen, aber den Verein in sonstiger Weise zu fördern bereit sind.

Abs.3

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste am Verein ausgezeichnet haben und vom Vorstand dazu ernannt wurden.

Zu Ehrenmitgliedern werden im allgemeinen ernannt:

Mitglieder, die mindestens 25 Jahre Sänger oder Vorstandsmitglied waren und das 70. Lebensjahr vollendet haben;

andere Mitglieder.

nach einer Mitgliedschaft von 50 Jahren und dem vollendeten 70. Lebensjahr.

Abs. 4

Zum **Ehrenvorsitzenden** kann ernannt werden, wer mindestens 12 Jahre 1. Vorsitzender war und sich im übrigen um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.

Er kann an Vorstandssitzungen als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

Abs. 1

Mitglied des Vereins kann jede Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden.

Abs. 2

Darüber hinaus können Angehörige eines Mitglieds (Ehepartner und minderjährige Kinder) als Mitglieder zum Familientarif beitreten. Der Familientarif ist die Hälfte des Mitgliedsbeitrags nach § 7. Mit Erreichen der Volljährigkeit erklären die Kinder des Mitglieds, ob sie ihre Mitgliedschaft als Vollmitglied fortführen oder beenden wollen.

Abs. 3

Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht durch Beitrittserklärung. Der Vorstand kann innerhalb von drei Monaten widersprechen. In diesem Falle ist keine Mitgliedschaft zustande gekommen.

Abs. 4

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten eines Monats.

Abs. 5

Im Falle des Todes eines Mitglieds kann der Ehegatte die Mitgliedschaft fortführen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. 1

Wer nicht mehr Mitglied des Vereins sein will, kann bis zum 30. September mit Wirkung 31. Dezember kündigen.

Abs. 2

Ein Mitglied kann vom Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält oder seiner Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachkommt.

Abs. 3

Ehemalige Mitglieder haben alle Rechte und Ansprüche am Verein verloren.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Der jeweils gültige Jahresbeitrag wird am 1. Juli fällig. Ehrenmitglieder einschließlich Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8

Pflichten der Aktiven

Abs. 1

Jedes aktive Mitglied ist zum regelmäßigen Besuch der Singstunde verpflichtet.

Abs. 2

Bei gesanglichen Veranstaltungen des Vereins ist jedes aktive Mitglied verpflichtet, sich daran zu beteiligen, wenn nicht wichtige Entschuldigungsgründe vorliegen.

§ 9

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Generalversammlung und das Recht, dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten.

§ 10

Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. den Mitgliedsbeiträgen,
2. den Verkaufserlösen und Eintrittsgeldern aus Veranstaltungen,
3. Spenden, sowie sonstigen Mitteln, die dem Verein zufließen.

§ 11

Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart,
4. dem Schriftführer,
5. dem Notenwart und
6. den Beisitzern, deren Anzahl wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Beisitzer können zugleich mit dem Amt eines 2. Kassenwarts oder 2. Schriftführers betraut werden.

Dem Vorstand soll mindestens ein inaktives Mitglied angehören.

§ 12

Geschäfte des Vereins

Abs. 1

Der **Vorsitzende** vertritt den Verein nach außen. Er leitet die im Verein vorkommenden Beratungen, Verhandlungen und nimmt alle Terminabsprachen vor.

Abs. 2

Der **Kassenwart** weist die Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach und erstattet der Generalversammlung den Kassenbericht.

Abs. 3

Der **Schriftführer** erstellt über alle im Verein vorkommenden Verhandlungen, Beratungen, Beschlüsse usw. ein Protokoll und erledigt darüber hinaus alle Schreibarbeiten des Vereins.

Abs. 4

Der **Chorleiter** dirigiert die zu singenden Lieder und gibt sie an.

Er hat das Recht, Sänger von der Probe und vom Auftritt auszuschließen.

§ 13

Kassenführung und Prüfung

Abs. 1

Der Vorsitzende kann selbständig über Ausgaben bis zu 300 € entscheiden.

Über höhere Ausgaben entscheidet der Vorstand.

Abs. 2

Alle Rechnungsbelege und Zahlungsanweisungen sind vom Vorsitzenden oder vom Kassenwart zu unterschreiben.

Abs. 3

Die Kassenprüfer prüfen rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung die Kassen- und Rechnungsführung des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Abs. 4

Nach Prüfung durch die Kassenprüfer sind die Belege mindestens sechs Jahre aufzubewahren.

§ 14

Verwaltung der Mitgliederdaten

Die zur Durchführung der Vereinstätigkeit notwendige Speicherung und Verarbeitung von persönlichen Daten der Mitglieder kann EDV-gestützt erfolgen. Die Vorschriften des Datenschutzgesetzes finden Anwendung. Eine Weitergabe gespeicherter Daten findet grundsätzlich nicht statt. Jedes Mitglied hat das Recht, einen Auszug über seine gespeicherten Daten zu verlangen.

§ 15

Generalversammlung

Abs. 1

Jedes Jahr findet bis zum 31. März eine ordentliche Generalversammlung statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist abzuhalten, wenn der Vorstand dies beschließt oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder.

Abs. 2

Der Vorstand erstattet der Generalversammlung Bericht über die Tätigkeit und finanzielle Entwicklung des abgelaufenen Geschäftsjahres. Die Generalversammlung entlastet den Vorstand nach dem Bericht der Kassenprüfer.

Abs. 3

Die Generalversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

Abs. 4

Für die Feststellung von Mehrheiten ist stets die Zahl der anwesenden Stimmen maßgeblich.

Abs. 5

Um einen Beschluss fassen zu können, müssen sämtliche Vereinsmitglieder eingeladen sein. Die Einladung zur Generalversammlung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt durch Anzeige in der Tagespresse oder durch Handzettel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Generalversammlung an den 1. Vorsitzenden zu richten.

Abs. 6

Über Satzungsänderungen beschließt die Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.

§ 16

Ständchen zu besonderen Anlässen

Abs. 1

Aktiven Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern

bei Heirat und Hochzeitsjubiläen,

am 70. Geburtstag und weiter alle 5 Jahre.

Abs. 2

Ehrenmitgliedern zum 70. Geburtstag und weiter alle 5 Jahre und

zu Hochzeitsjubiläen.

Abs. 3

Darüber hinaus kann der Chor auf Wunsch bei sonstigen Anlässen ein Ständchen singen.

§ 17

Beerdigungen

Abs. 1

Aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder:

1 Kranz und Gesang am Grab. Falls Grabgesang nicht möglich,
an einem folgenden Sonntag Gesang in der Kirche.

Abs. 2

Inaktive Mitglieder:

Die Sterbefälle des Jahres werden nachträglich in einem der ersten
Gottesdienste im neuen Kalenderjahr zusammen gewürdigt.

Auf Wunsch nach Kirchen getrennt .

§ 18

Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Ortsteil Schwabsburg** der Stadt Nierstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß §2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der Generalversammlung am

01.April 1997* in Kraft.

Schwabsburg, den 10.März 1997

***letzte Änderung 10. März 2023**

Der Vorstand